



Oetwil am See

Gemeinde Oetwil am See

Beitragsreglement - Entschädigung zum Unterhalt von kommunalen Naturschutzgebieten

Zur Verordnung über den Schutz und die Pflege
von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von
kommunaler Bedeutung

Vom 18. August 2026

Inhalt

1. Beitragsberechtigung	1
2. Beiträge in den kommunalen Schutzgebieten (inkl. Pufferzone).....	1
2.1. Naturschutzzone I (=Kernzone)	1
2.2. Naturschutzumgebungszone II (=Pufferzone).....	2
2.3. Zusatzbeiträge nach DZV und Sonderleistungen:	2
3. Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zur kommunalen Naturschutzverordnung in Zone I	3
3.1. Magerwiesen	3
3.2. Riedflächen	3
3.3. Extensive Weiden	3
3.4. Hecken	4
3.5. Einzelbäume (ohne Obstbäume).....	4
4. Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen (=BeVe).....	4
5. Zusatz Hecken.....	5
5.1. Ausführung der Heckenpflege.....	5
5.2. Hecken im Siedlungsgebiet.....	5
5.3. Hecken im Kulturland	6
5.4. Beiträge für Hecken pro Are (Stand Januar 2026).....	7

Reglement über die Beiträge an Private für Massnahmen im Interesse von Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes von kommunaler Bedeutung in der Gemeinde Oetwil am See vom 18. August 2026, gültig ab 18. August 2026

1. Beitragsberechtigung

Bewirtschafter/innen haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

2. Beiträge in den kommunalen Schutzgebieten (inkl. Pufferzone)

Nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter/innen erhalten dieselben Beiträge sowie den Beitrag der Qualitätsstufe I nach Direktzahlungsverordnung (DZV).

2.1. Naturschutzzone I (=Kernzone)

Lebensraumtyp	Beitrag	Begründung Beitrag
Magerwiesen und Riedwiesen	CHF 6.00/a Seite 4: 1), 2), 5), 6), 7)	CHF 6.00 Grundbeitrag
Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze mit mind. 3m breitem Krautsaum (analog DZV)	CHF 20.00/a Seite 4: 1), 3), 5), 7)	CHF 20.00 Grundbeitrag und Bewirtschaftungsaufwand. Der Krautsaum bis max. 6 m Breite gehört zur Hecke. Die Hecke ist innerhalb der 8 Jahren in Absprache mit einer Fachperson /der zuständigen Stelle sachgerecht zu pflegen
Hecke ohne separat gemähten Krautsaum, Pflege durch Bewirtschafter/in	Nach Einschätzung Fachperson pro Hecke festgelegt	Bedingungen: Die Hecke wird einmal innert 8 Jahren in Absprache mit der Fachperson /der zuständigen Stelle durchgepflegt. Pro Winter darf höchstens die Hälfte der Hecke geschnitten werden. Es wird ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen; darin werden unter anderem die zu pflegende Abschnitte bezeichnet.
Einzelbäume	Kein wiederkehrender Beitrag	Die Gemeinde beteiligt sich in der Regel alle drei bis vier Jahre bei Abklärungen zum Gesundheitsstand und allfälligen Pflegearbeiten am Baum zu $\frac{2}{3}$ an den anfallenden Kosten. Der/Die Eigentümer/in hat einen Antrag mit einer Kostenschätzung durch einen/eine Baumpflege-spezialist/in mit eidgenössischen Fachausweis zu erbringen.

Tabelle 1, Naturschutzzone I, Beiträge für Lebensraumtypen

2.2. Naturschutzumgebungszone II (=Pufferzone)

Bisherige Nutzung	Künftige Nutzung	Beitrag; basierend auf den kantonalen Bestimmungen vom 11. Juli 2024
Acker	ungedüngte Wiese	CHF 20.00/a
Dauerwiese	ungedüngte Wiese	CHF 20.00/a (bisher intensiv genutzt, Ackerland / ackerfähige intensive Wiese) CHF 10.00/a (mittelintensiv) CHF 5.00/a (wenig intensiv) CHF 2.00/a (extensiv genutzt)
Acker / Dauerwiese	ungedüngte Weide	CHF 15.00/a (bisher intensiv genutzt, Ackerland / ackerfähige intensive Wiese) CHF 10.00/a (mittelintensiv oder Weide) CHF 5.00/a (wenig intensiv oder extensiv genutzt)

Tabelle 2, Naturschutzumgebungszone II, Beiträge für künftige Nutzung

2.3. Zusatzbeiträge nach DZV und Sonderleistungen:

Die landwirtschaftlichen Beiträge gemäss DZV richten sich nach den aktuellen Beitragshöhen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Stand: 2025

- 1) QI-Zuschlag: CHF 7.80/a (Extensive Wiese), CHF 14.40/a (Streueflächen), CHF 3.00/a (Ext. Weiden) und CHF 21.60/a (Hecken mit Krautsaum), wenn die Anforderungen der DZV erfüllt sind
- 2) QII-Zuschlag: CHF 19.20/a (Extensive Wiese) bzw. CHF 20.60/a (Streueflächen), wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind.
- 3) QII-Zuschlag (Hecken): CHF 28.40/a, wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind.
- 4) QII-Zuschlag (Ext. Weiden): CHF 7.00/a, wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind.
- 5) Vernetzungszuschlag: CHF 10.00/a bzw. CHF 5.00/a (Extensive Weiden), wenn ein Objekt in einem Vernetzungsgebiet nach dem Vernetzungsprojekt NNP liegt und die Vernetzungsbedingungen gem. Projekt erfüllt sind.
- 6) Zuschlag: CHF 5.00/a für grossen Mehraufwand (50 – 100 %) bzw. CHF 10.00/a für sehr grossen Aufwand (über 100 %) bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen.
- 7) Flächen, welche keine DZV-Beiträge erhalten (keine Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder keine DZV-berechtigte Bewirtschafter/in), werden die kommunalen Naturschutzbeiträge um CHF 30.00/a erhöht. Entspricht QI + QII + Versorgungssicherheitsbeitrag für extensiv genutzte Wiesen (Stand: 2024).

3. Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zur kommunalen Naturschutzverordnung in Zone I

In den Bewirtschaftungsverträgen (BeVe) können folgende zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zu den Auflagen der kommunalen Naturschutzverordnung verlangt und als Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen festgelegt werden. In der Bewirtschaftungsvereinbarung können Abweichungen aufgrund situativer Beurteilungen vorgenommen werden (bspw. Altgrasstreifen bei Flächen unter 5 a):

3.1. Magerwiesen

- Schnitt mit Messerbalken
- Nutzung des 1. Schnittes: Beim ersten Schnitt ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen (Bodenheuproduktion: Trocknung auf der Fläche; das Heu wird ein- bis zweimal gekreiselt). Damit soll die Versamung der Kräuter und Gräser sichergestellt werden.
- Mind. 5–10 % der Magerwiesenfläche werden im 1. Schnitt als Altgrasstreifen oder Altgrasfläche stehen gelassen; im folgenden Schnitt wird eine gleich grosse Fläche an anderer Stelle stehen gelassen. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. In einschürigen Wiesen (z.B. Riet) bleibt der Streifen ein Jahr stehen. Bei sehr kleinen Flächen kann von dieser Regelung abgewichen werden (Vermerk in der Vereinbarung).

3.2. Riedflächen

- Nutzung als „Bodenheu“, die Streu bleibt während mindestens 48 Stunden liegen und wird mindestens 1-mal gekreiselt; Ausnahmen sind möglich und müssen vertraglich geregelt werden (Sicherstellung der Versamung von Kräutern und Gräsern).
- Kein Einsatz von Mähaufbereitern. Mahd erfolgt ausschliesslich mit dem Messerbalken.
- Mind. 5–10 % der Riedwiesenfläche wird als Altgrasstreifen oder Altgrasfläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. Bei sehr kleinen Flächen kann von dieser Regelung abgewichen werden (Vermerk in der Vereinbarung).

3.3. Extensive Weiden

- Der Pflanzenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Weide ist schonend zu bestossen und es sollen mind. 10–20 % Weidereste auf der Fläche stehen bleiben. Pause zwischen den Weidegängen von 6–8 Wochen. Ein Säuberungsschnitt ist unerwünscht, respektive hat sich auf Problemarten zu beschränken.
- Keine Zufütterung auf der Weide.
- Hecken, Feldgehölze, Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen machen mindestens 10 % und max. 15 % der Fläche aus. Bestehende Strukturen sind folgendermassen anrechenbar:
 - Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen, und Kleinstrukturen in Weide: voll anrechenbar.
 - Einzelbäume in Weide: 0.5 a pro Baum anrechenbar

- Direkt an die Weide angrenzende Strukturen (z.B. Hecke): Zu 50 % der benötigten Fläche anrechenbar.

Falls die botanische Qualität (Qualitätsstufe II) erreicht ist, kann auf die Strukturen verzichtet werden.

3.4. Hecken*

- Die Pflege richtet sich nach den Schutzzielen gemäss Objektblatt.
- Die ganze Hecke muss im Laufe von 8 Jahren abschnittsweise und selektiv gepflegt, bzw. schnell wachsende Arten (Haselnuss, Hartriegel, Eschen) auf den Stock gesetzt werden.
- Pro Winter darf höchstens die Hälfte der Hecke geschnitten werden.
- Bei sehr grossem Aufwand zusätzliche einmalige Entschädigung nach Vereinbarung: Grosse Bäume, keine Erschliessung, Hanglage und anderes.

*Berücksichtigung Anhang Hecken

3.5. Einzelbäume (ohne Obstbäume)

- Schnitt und Beeinträchtigung des Wurzelraums (Verlegen von Leitungen und ähnliches) nur mit Bewilligung der Gemeinde.
- Fällen nur mit Bewilligung der Gemeinde und mit der Verpflichtung zum Ersatz.

4. Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen (=BeVe)

Es wird eine Vereinbarung zwischen dem/der Bewirtschafter/in und der Gemeinde abgeschlossen. Die Gültigkeit beträgt 8 Jahre, wobei ohne Kündigung eine Verlängerung um 8 Jahre erfolgt. In der Vereinbarung wird festgehalten: Objekt, Parzelle, Objekttyp, Art u. Zeitpunkt der Bewirtschaftung, Flächengrösse, Höhe der Entschädigung, weitere spezielle Bestimmungen. Die Bewirtschaftungsverträge werden dem Ressortvorsteher zur Genehmigung vorgelegt. Über die abgeschlossenen Verträge wird der Gemeinderat informiert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2026 erlassen.

Oetwil am See, 18. August 2026

Gemeinderat Oetwil am See

Anhang - Hecken

5. Zusatz Hecken*

Der Gemeinde Oetwil am See ist es wichtig, dass Hecken erhalten und sachgerecht gepflegt werden. Die nachstehenden Erläuterungen regeln ergänzend zu Kap. 3.4 den Umgang mit Hecken.

5.1. Ausführung der Heckenpflege

Je nach Interesse gibt es verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung:

- a) Der/die Landwirt/in oder Eigentümer/in übernimmt sowohl den Ersteingriff (falls erforderlich) als auch die Folgepflege selbst oder zeichnet sich verantwortlich dafür.
Bedingung: Vereinbarung mit Gemeinde; Kostendach Eingriff gemäss Einschätzung Fachperson.
- b) Der/die Landwirt/in oder Eigentümer/in lässt den Ersteingriff von der Gemeinde machen, Folgepflege übernimmt der/die Landwirt/in oder Eigentümer/in.
Bedingung: Vereinbarung mit Gemeinde; Kostendach Eingriff gemäss Einschätzung Fachperson.
- c) Der/die Landwirt/in oder Eigentümer/in lässt den Ersteingriff als auch die Folgepflege von der Gemeinde machen, geht aber eine Vereinbarung ein, dass die Pflege durch die Gemeinde toleriert wird.
Bedingung: Vereinbarung mit Gemeinde; Kostendach Eingriff gemäss Einschätzung Fachperson.
- d) Der/die Landwirt/in oder Eigentümer/in hat kein Interesse an einer Vereinbarung. Die Gemeinde beteiligt sich weder an den Kosten für einen Ersteingriff noch an dem Zusatzbeitrag für die Pflege.

5.2. Hecken im Siedlungsgebiet

Hecken, die ganz oder teilweise im Siedlungsgebiet liegen, sind gesondert zu behandeln. Die Gemeinde beteiligt sich an den Unterhaltskosten im Sinne einer Erstpflege nur auf Antrag der Eigentümer/innen und wenn die Eigentümer/innen sich für 8 Jahre verpflichten:

- Neophyten zu bekämpfen.
- keine Ablagerungen irgendwelcher Art in oder bis 3 m am Rand der Hecken; Ausnahme: Ast- oder Steinhäufen, deren Anlage und Unterhalt in der Vereinbarung festgehalten ist.
- bezüglich der Pflege gelten dieselben Grundsätze wie bei allen anderen Hecken: sachgerecht, abschnittsweise, Anleitung und Abnahme durch zuständige Fachperson.

Die Verpflichtung gilt 8 Jahre, bei Nichteinhaltung muss der volle Betrag zurückerstattet werden. Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen liegt bei der Gemeinde Oetwil am See.

5.3. Hecken im Kulturland

Die Gemeinde Oetwil am See gewährt für den (a) Ersteingriff (falls erforderlich) und die (b) Folgepflege einen Beitrag. Voraussetzung für die Entrichtung von Gemeindebeiträgen (Erst- und Folgebeitrag) ist eine schriftliche Vereinbarung (=BeVe) zwischen dem/der Bewirtschafter/in oder Eigentümer/in und der Gemeinde (vgl. 4).

(a) Ersteingriff

Die Höhe für einen erforderlichen Ersteingriff richtet sich nach der Einschätzung der Fachperson. Pro Jahr wird ein Betrag budgetiert, der für diese Ersteingriffe zur Verfügung steht.

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich der/die Bewirtschafter/in oder Eigentümer/in die Hecke sachgerecht gemäss den Anweisungen der zuständigen Fachperson zu pflegen; im Grundsatz: ganze Hecke innerhalb von 8 Jahren einmal ganz gepflegt.

Die auszuführenden Arbeiten werden mit dem zuständigen Fachperson besprochen; bei ausgewiesenen Fachpersonen kann auf eine vorgängige Besprechung verzichtet werden. Die ausgeführten Arbeiten werden von der Fachperson kontrolliert. Bei Bedarf werden Nachbesserungen verlangt.

(b) Wiederkehrende, regelmässige Pflege (Jahresturnus)

- (1) Hecken, die regelmässig gepflegt werden, wird ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Voraussetzung ist ein separat bewirtschafteter Krautsaum von 3 – 6 m Breite, der nach dem 15. Juni gemäht wird (analog DZV). Der jährlich wiederkehrende Beitrag seitens Gemeinde ist dem Beitragsreglement zu entnehmen (CHF 20.–/a). Die regelmässig wiederkehrende Heckenpflege ist mit dem Gemeindebeitrag und den landwirtschaftlichen Beiträgen (vgl. Tab. 1) abgedeckt. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Die Pflege von Hecken, die nicht bei der Landwirtschaft als Hecken-, Feld- und Ufergehölz (Kultur-Code BLW (Typ) 852) angemeldet werden und durch den/die Bewirtschafter/in oder Eigentümer/in gepflegt werden, werden nach den bearbeiteten Flächen gemäss Einschätzung der Fachperson abgegolten. Es muss ein Arbeitsrapport vorgewiesen werden. Die ausgeführten Arbeiten werden von der Fachperson kontrolliert. Bei Bedarf werden Nachbesserungen verlangt. Damit die Auszahlung des Beitrags erfolgen kann, muss die Fachperson die geleistete Arbeit kontrollieren und der Gemeinde bestätigen. Die Auszahlung erfolgt über die Gemeinde.

Hecken, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen, können landwirtschaftliche Beiträge auslösen (DZV), falls von einem Bauern bewirtschaftet und angemeldet (vgl. Tab. 1). Anmeldung bei der Landwirtschaft als Biodiversitätsfläche (Typ 852: Hecken, Feld- und Ufergehölze); d.h. beidseitig der bestockten Fläche ein Krautsaum von je 3 bis 6 m breit (Ausnahme: falls Hecke auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6 m nur auf einer Seite nötig). Dieser wird, wie eine extensive Wiese bewirtschaftet oder gemäss den Bestimmungen des Vernetzungsprojektes.

Nur wenn die Hecke bei der Landwirtschaft als Biodiversitätsfläche angemeldet ist, können auch die entsprechenden DZV-Beiträge ausgelöst werden. Für den Vernetzungsbeitrag gelten zudem die Bestimmungen des NNP (1 Struktur / 20 Laufmeter oder Qualität nach DZV).

Ziel der Pflege ist es, die Qualität der Hecken zu erhalten bzw. zu verbessern, so dass die Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllt sind (vgl. Tab. 1). Dieser Beitrag ist gewissermassen ein Zusatz (Bonus), den der/die Landwirt/in erwirtschaften kann.

5.4. Beiträge für Hecken pro Are (Stand Januar 2026)

Krautsaum wird bei der Fläche eingerechnet, Bsp.: bestockte Fläche 4 m, beidseitiger Krautsaum je 3 m → Breite „Hecke“ = 10 m

Beiträge für Hecken pro Are		
Beitrag	CHF / a	Bedingungen
Qualitätsstufe I (Direktzahlungs- verordnung=DZV)	21.60	<u>Hecke, Feld- oder Ufergehölz auf der LN</u> , beidseitiger Krautsaum zw. 3 und 6 m (ausser bei Grenze LN, Wegen, Mauern, Gewässer), ungedüngt, Nutzung ab 15. Juni, Abführen Schnittgut obligatorisch, Mulchen verboten
Vernetzungsbeitrag (DZV)	10.00	Lage in Fördergebiet, Bewirtschaftung wie bei DZV, in Vernetzungsvereinbarung (8 Jahre Laufzeit), zusätzlich 1 Kleinstruktur / 20 Laufmeter <u>oder</u> Qualität nach ÖQV (QII)
Gemeindebeitrag	20.00	Zusatzbeitrag für Pflege
Total	51.60	
Qualitätsstufe II (DZV)	28.40	Qualitätsvorgaben erfüllt (Kt. ZH); Kontrolle durch Agrocontrol: mind. 2 m breit, einheimische Arten, mind. 2 Kriterien aus: - pro 10 m mind. 5 verschiedene Gehölzarten, - mind. 20 % Dornsträucher (auf den Boden projizierte Flächenanteil) - pro 30 m Baum mit mind. 55 cm Stammdurchmesser - Krautsaum auf besonnter Seite mind. 6 m u. max. 10 m - Kleinstrukturen decken mind. 10 % der Gesamtfläche

Tabelle 3, Beiträge für Hecken pro Are (Stand Januar 2026)